

Satzungen der Stiftung «Museum in der Burg Zug»

vom 11. März 1976¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 5 Absatz 4 des Kantonsratsbeschlusses vom 21. November 1974 betreffend Übernahme der Burgliegenschaft Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg²⁾,

beschliesst:

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

Artikel 1³⁾

¹ Unter dem Namen «Museum in der Burg Zug» besteht eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in Zug.

² Neben dem Kanton Zug sind an ihr die Einwohnergemeinde Zug, die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug beteiligt.

Artikel 2³⁾

¹ Die Stiftung unterhält in der Burgliegenschaft in Zug ein Museum, welches Einblick in alle Epochen der zugerischen Geschichte und Kultur gewährt. Es ist im Sinne eines sogenannten aktiven Museums auszugestalten und zu führen.

² Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zug erteilen der Stiftung einen Leistungsauftrag, in welchem die während einer bestimmten Dauer zu erfüllenden kulturpolitischen Ziele des Museumsbetriebs sowie die finanzielle Abgeltung zu regeln sind.

³ Mit dem jährlichen Beitrag von Kanton und Stadt Zug wird die Erfüllung des Leistungsauftrags abgegolten. Er berücksichtigt die zur Verfügung stehenden Jahresbeiträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die Möglichkeiten der Stiftung zur Eigenfinanzierung.

¹⁾ GS 20, 629

²⁾ BGS 423.31

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 283); in Kraft am 26. Febr. 2005.

II. Finanzierung

Artikel 3

¹ Der Kanton Zug widmet der Stiftung folgende Vermögenswerte:

- a) Er stellt im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses vom 21. November 1974 der Stiftung die Burg als Museum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kanton bleibt Eigentümer der Burgliegenschaft und trägt deren Unterhalt.
- b) Der Kanton übergibt der Stiftung im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses vom 21. November 1974 sein Museumsgut, das in einem Anhang zu diesen Satzungen aufgeführt ist, zu Eigentum.

² Ausserdem übernimmt der Kanton $\frac{2}{3}$ der im Leistungsauftrag vereinbarten Abgeltung für den Betrieb des Museums.¹⁾

Artikel 4¹⁾

¹ Die Einwohnergemeinde Zug, die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug übernehmen folgende Verpflichtungen gegenüber der Stiftung:

A. Einwohnergemeinde Zug

- a) Leistung eines einmaligen Gründungsbeitrages von Fr. 100 000.– für die Anschaffung und Restaurierung von Museumsgut.
- b) Leistung eines jährlichen Beitrages von $\frac{1}{3}$ der im Leistungsauftrag vereinbarten Abgeltung für den Betrieb des Museums.
- c) Übergabe ihres Museumsgutes, das in einem Anhang zu diesen Satzungen aufgeführt ist, an die Stiftung zu Eigentum.

B. Bürgergemeinde Zug

- a) Leistung eines einmaligen Gründungsbeitrages von Fr. 100 000.– für die Anschaffung und Restaurierung von Museumsgut.
- b) Leistung eines jährlichen Beitrages gemäss Vereinbarung mit dem Regierungsrat, mindestens aber Fr. 40 000.–.
- c) Übergabe ihres Museumsgutes, das in einem Anhang zu diesen Satzungen aufgeführt ist, an die Stiftung zu Eigentum.

C. Korporationsgemeinde Zug

- a) Leistung eines einmaligen Gründungsbeitrages von Fr. 100 000.– für die Anschaffung und Restaurierung von Museumsgut.
- b) Leistung eines jährlichen Beitrages gemäss Vereinbarung mit dem Regierungsrat, mindestens aber Fr. 80 000.–.
- c) Übergabe ihres Museumsgutes, das in einem Anhang zu diesen Satzungen aufgeführt ist, an die Stiftung zu Eigentum.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 283); in Kraft am 26. Febr. 2005.

² Die Überlassung von Museumsgut als Dauerleihgabe zum praktischen Gebrauch an die einbringenden Körperschaften bleibt vorbehalten.

Artikel 5¹⁾

¹ Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeit zusätzlich aus:

- a) Beiträgen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften und Stiftungen sowie von Privatpersonen;
- b) Einnahmen aus dem Museumsbetrieb.

² Die Stiftung bemüht sich aktiv um Einnahmen. Sie achtet darauf, dass dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 6¹⁾

An der Stiftung können sich weitere Gemeinden beteiligen. Diese haben einen mit dem Regierungsrat zu vereinbarenden jährlichen Beitrag zu leisten. Sie können zudem ihr Museumsgut an die Stiftung zu Eigentum übergeben.

Artikel 7

¹ Gönner der Stiftung werden natürliche oder juristische Personen, die der Stiftung Museumsgut schenken oder einen Gönnerbeitrag entrichten.

² Den Gönnern sind Jahresbericht und Rechnung zuzustellen.

III. Organisation der Stiftung

Artikel 8¹⁾

Die Organe der Stiftung sind:

- 1. Der Stiftungsrat
- 2. die Revisionsstelle

Artikel 9¹⁾

¹ Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt sind. Vier Mitglieder, wovon eines auf gemeinsamen Vorschlag des Bürger- und Korporationsrates der Stadt Zug, werden vom Regierungsrat gewählt. Zwei Mitglieder, wovon eines auf Vorschlag der übrigen beitragsleistenden Einwohnergemeinden, werden vom Stadtrat gewählt. Der Regierungsrat wählt zudem den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 283); in Kraft am 26. Febr. 2005.

423.311

² Der Stiftungsrat ist das Führungsorgan der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt die Interessen der Stiftung bei der Ausarbeitung des Leistungsauftrags gegenüber dem Regierungsrat.
- b) Er genehmigt gestützt auf die Vorgaben des Leistungsauftrags die Jahresziele und das Budget.
- c) Er legt den Stellenplan fest und wählt das Personal.
- d) Er überwacht die Erfüllung des Leistungsauftrags und erstattet dem Regierungsrat und dem Stadtrat Bericht.
- e) Er erlässt die Geschäftsordnung und das Betriebsreglement für das Museum. Diese Erlasse sind vom Regierungsrat und vom Stadtrat zu genehmigen.
- f) Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.
- g) Er erfüllt alle Aufgaben, die diese Satzungen nicht einem anderen Organ zuweisen.

Artikel 10¹⁾

Für das Personal der Stiftung gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons sinngemäss.

Artikel 11²⁾

Artikel 12¹⁾

¹ Die kantonale Finanzkontrolle ist Revisionsstelle der Stiftung.

² Sie prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Satzungen entsprechen. Sie kann vom Stiftungsrat mit weiteren Prüfungshandlungen beauftragt werden.

³ Sie berichtet dem Regierungsrat, dem Stadtrat und dem Stiftungsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung.

IV. Aufsichtsbehörde

Artikel 13

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dez. 2004 (GS 28, 283); in Kraft am 26. Febr. 2005.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 16. Dez. 2004.

V. Auflösung der Stiftung

Artikel 14

¹ Im Falle der Ablehnung des Kredites für den Umbau und das Instandstellen der Burg als Museum hat der Regierungsrat die Stiftung aufzulösen, sofern binnen zwei Jahren nicht ein neuer Beschluss über die Unterbringung des Museums zustande kommt.

² Die Stiftung kann ausserdem durch Beschluss des Kantonsrates aufgelöst werden, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist.

³ Bei Auflösung der Stiftung ist das Museumsgut den Einbringern zurückzugeben und das Vermögen der Stiftung entsprechend den Leistungen der Einbringer zu verteilen.

VI. Schlussbestimmung

Artikel 15

¹ Diese Satzungen treten mit der Annahme durch den Kantonsrat in Kraft.

² Die jährlichen Beiträge gemäss Artikel 4 sind erstmals für das ganze Jahr 1976 zu entrichten.

Das aufgeführte Museumsgut befindet sich zurzeit im städtischen Werkhof und in einem Depot in Oberwil, soweit nichts anderes vermerkt.

1. Altäre

Flügelaltar von 1519

Dieser spätgotische Flügelaltar ist eines der bedeutendsten Objekte des gesamten Museumsbestandes; er umfasst drei vollplastische Figuren, zwei Relieffiguren, drei Predellenfiguren, zwei bemalte Flügel mit rückseitigem Goldgrund.

2 Altarflügel

Sie sind spätgotisch, enthalten aber schon Renaissance-Elemente.

2. Glasscheiben

11 Glasscheiben des 16. und 17. Jahrhunderts. Diese Scheiben sind in die Fenster des Rathauses eingesetzt.

3. Bilder

5 Ölbilder, wovon das Porträt von Josef Anton Schumacher

3 Votivtafeln

7 Stiche

6 Porträts im Kantonsratssaal; sie bleiben als Dauerleihgaben im Saal.

4. Keramik

9 Ofenkacheln von alten Zuger Öfen

5. Schnitzereien

5 bemalte und vergoldete Schnitzereien, 1 Reichswappen,

1 Türbekrönung

6. Siegel, Münzen und Medaillen

30 Siegel- und Prägestempel, 66 Siegelabgüsse,

79 Münzen und Medaillen

7. Metallarbeiten

7 Hufeisen, 1 Pferdestangengebiss, 1 Medaille

8. Bauteile und Möbelstücke

9 Dachziegel, 1 Grenzstein, 2 Tische, 8 Fenstervitrinen, 1 runder Tisch,

1 hölzerne Kiste, 1 Tableau

9. Textilien

1 Wollhemd, 1 Kopfband, 1 Leinenhemd

423.311

10. Fahnen

17 Fahnen, die zum Teil nur noch in Fragmenten erhalten sind; die wichtigsten: das sogenannte «Saubanner», die Fahne der Brüder des tollen Lebens, von 1477; Zuger Banner von 1531, von der Schlacht am Gubel 1531 (nur noch sehr fragmentarisch erhalten); Fahne der Kompagnie Luthiger, der 1774 errichteten Kompagnie Luthiger in Königl. Napoleonischen Diensten; Zuger Fahnen des 18. und 19. Jahrhunderts; Fahnen für Jubiläen; Vereinsfahnen.

11. Waffen

Griffwaffen:

2 Streithammer, 3 Streitkolben, 2 Mordäxte, 3 Streitäxte, 1 Schweinspiess, 6 Dolche, 5 Messer, 13 Säbel, 16 Degen, 11 Schwerter, 5 Zweihänder

Stangenwaffen:

55 Halbarten, 2 Luzerner Hammer, 4 Partisanen, 9 Spiesse, 13 Espontons, 10 Morgensterne, 1 Stangenwaffe (Gubel), 4 Bajonette, 3 Hirschfänger, 1 Lanzenspitze

Hand- und Feuerwaffen:

1 Armbrust, 1 Brandpfeil

Gewehre:

1 Tromblon, 2 Luntenschlossgewehre, 1 Radschlossgewehr, 7 Infanteriegewehre, 6 Steinschlossgewehre, 3 Perkussionsschlossgewehre, 1 Doppelflinte, 1 Chassepotgewehr, 9 Feldstutzen, 5 Pistolen, 1 Revolver

Ausländische Waffen:

2 Säbel, 1 Scalpiermesser, 6 Speere, 2 Bogen, 2 Köcher, 2 Schilde, 3 Dolche, 25 Pfeile, 6 Schwerter

Schutzwaffen:

10 Harnische, 8 Sturmhauben, 8 eiserne Handschuhe, 2 Panzerhemden, 1 Visier, 1 Rüstung, 3 Schilde, 1 Brustpanzer

Geschütze und Zubehör:

4 Geschütze, 8 Kugeln, 2 Bomben, 8 Bolzeneisen, 1 Patronenladung, 1 Steinschleuder

12. Ausrüstungsgegenstände

26 Knöpfe, 1 Ordensbändchen, 1 Schachtel mit Zubehör, 1 Koller, 2 Tambourmajorenstöcke, 1 Paar Handschuhe, 1 Hackenbüchse, 1 Pistolenfutteral, 1 Pulverbüchse, 2 Feldflaschen, 1 Jägerruf, 1 Proviantstasche, 3 Paar Epauletten, 2 Sporne, 6 Hausse-Col, 7 Sporen, 2 Steigbügel, 2 Patronenbandeliere, 2 Feldbinden, 2 Karabinerstiefel

13. Foltergeräte

1 Halskragen, 1 Knieholz, 1 Hexenwanne, 4 Sandsteingewichte, 1 Geige,
1 Pranger

14. Verschiedenes

1 Muttermass, 1 Hebelwaage, 1 hölzerne Gliederpuppe, 1 Tabakpfeife,
1 Stola, 1 Hirschgeweih, Steinbild des Oberwiler Tores, 2 Trommeln

Anhang 2 **Museumsgut der Einwohnergemeinde Zug**

Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 26. August 1975

I.

Museumsgegenstände der Einwohnergemeinde Zug, welche sich im Rathaus und im Museumsgut des Historischen Museums befinden

A. Museumsgegenstände im Rathaus

1. 15 Glasscheiben. Sie wurden mit Glasscheiben des Kantons in die Fenster des Rathauses, insbesondere des Gotischen Saales, eingesetzt.
2. 1 Barockschrank rustikal

B. Museumsgegenstände im Museumsgut des Historischen Museums

1. 4 Geschütze: «Der Wind», «Der Blitz», «Der Hagel» und «Die Sonne»
2. 2 Glocken vom ehemaligen Baarer Tor
3. 2 Messbücher:
eines von 1499, gedruckt in Nürnberg
eines von 1504, gedruckt in Augsburg
4. Feuerwehrtensilien:
2 Wachttafeln, 2 lederne Wassereimer, 3 Wendrohre
5. 4 Stadtlaternen
6. 1 Turmuhr vom ehemaligen Baarer Tor

II.

Museumsgegenstände im Eigentum und Besitz der Einwohnergemeinde Zug

A. Gegenstände, welche eingelagert sind

- a) Ölgemälde (Werkhof)
 1. Pfarrer Joachim Anton Landtwing, von Karl Josef Speck
 2. Johann Kaspar Landtwing, von Karl Josef Speck
 3. Franz Fidel Landtwing, von Josef Reinhard
 4. Dr. Elsener, Maler unbekannt
 5. Kardinal Matthäus Schiner, Maler unbekannt
 6. Pfarrer Johann Kaspar Keiser, Maler unbekannt
 7. Leodegar Kolin, Maler unbekannt
 8. Vierer-Kombination Kolin I, Maler unbekannt
 9. Vierer-Kombination Kolin II, Maler unbekannt
 10. Sechser-Kombination Kolin I, Maler unbekannt
 11. Sechser-Kombination Kolin II, Maler unbekannt

423.311

12. Burg Zug, von A. Kamer
 13. Morgarten, von A. Kamer
 14. Alte Kanzlei (Zollhaus), von A. Kamer
 15. Kapelle St. Verena, von A. Kamer
 16. Wappentafel der thurgauischen Landvögte, Maler unbekannt
- b) Lavierte Tuschzeichnungen (Werkhof)
1. Johann Kaspar Luthiger, Zeichner unbekannt
 2. Johann Kaspar Landtwing, Zeichner unbekannt
 3. Markus Anton Fidel Keiser, Zeichner unbekannt
- c) Handzeichnungen, Aquarelle, Druckgraphik (Stadtbibliothek)
- Die Sammlung umfasst nach der Zusammenstellung von Georg Carlen vom 22. Dezember 1973 gesamthaft 1314 Blätter. Den wertvollsten Teil bilden die Aquarelle und Zeichnungen des Zuger Meisters Thomas Anton Wickart (1798 bis 1876) mit 478 Blättern und 2 Skizzenbüchern.
- Die ganze Sammlung bleibt bis zur Eröffnung des Museums in der Stadtbibliothek. Sie muss noch wissenschaftlich erfasst werden.
- d) Handschriftliche Bücher (Stadtbibliothek)
- Sie stehen im Zusammenhang mit Schaffen von Zuger Künstlern und Kunsthandwerkern.
1. Wanderbuch des Glasmalers Christoph Brandenburg
 2. Kundenbestellbuch des Glasmalers Michael IV Müller
 3. Skizzenbuch des Holzschneiders Johann Jost Hiltensberger
- e) Kupferstiche (Werkhof)
- 1 Exemplar des «Jüngern Stadtkalenders» von 1751
- f) Möbel und Plastiken (Werkhof)
1. 1 Renaissance-Buffer aus der Burg
 2. 2 Stabellen, defekt
 3. 1 Spinnrad, defekt
 4. 1 Engelskopf
 5. 1 geschnitzter Türaufsatz
 6. 1 Brunnenstock vom Rathausbrunnen in Zug
- g) Fahnen (Werkhof)
- 9 Fahnen neueren Datums (ohne besonderen historischen Wert)
- h) Glasmalereien (Werkhof)
- 7 Glasgemälde neueren Datums, aus der Burg

B. Gegenstände, welche sich in Amtsräumen befinden

- a) Ölbilder
- Georg Keiser, Stadtbaumeister, von C. Moos

- b) Lavierte Tuschzeichnungen
 - 1. Stadtansicht Nord, von Wilhelm Kaspar Roos
 - 2. Stadtansicht Ost, von Wilhelm Kaspar Roos
 - 3. Stadtansicht West, von Wilhelm Kaspar Roos
- c) Kupferstich
 - Zurlaubenhof, Ansicht von Osten, von Perignon
- d) Holzschnitt
 - Schlacht bei Sempach, von Johann Jost Hiltensberger
- e) Karten
 - 1. 1 Karte der Gemeinde Cham, von Landtwing und Clausner
 - 2. 1 Karte der Gemeinde Cham, von Landtwing und Clausner
 - 3. 1 Karte der Stadt Zug, von Landtwing und Clausner
 - 4. 2 Karten des Lorzenlaufes, von Landtwing und Clausner
 - 5. 1 Karte des Reusslaufes, von Landtwing und Clausner
- f) Möbel
 - 1 Renaissance-Buffer
- g) Waffen
 - 1. 3 Halbarten
 - 2. 2 Beinteile einer Ritterrüstung

Anhang 3

Museumsgut der Bürgergemeinde Zug

Die Bürgergemeinde Zug übergibt der Stiftung den gesamten Bestand der historisch-antiquarischen Sammlung, deren Ursprung ins Jahr 1873 zurückreicht und die seit 1904 unter der Obhut der Bürgergemeinde steht, von ihr gepflegt und bis 31. Dezember 1973 geäuftet wurde. Die Sammlung umfasst gemäss Kartei und vorläufigem Verzeichnis rund 4500 Gegenstände, die Schenkung Louis Bossard mit 2323 Gegenständen nicht eingerechnet. Das massgebende, detaillierte Verzeichnis wird im Zuge der Neuinventarisierung in Abstimmung mit dem vorhandenen, heute noch an verschiedenen Orten gelagerten Museumsgut erstellt werden.

Vorbehalten bleibt das sogenannte Ausschmückungsgut des Rathauses, welches der Bürgergemeinde als Dauerleihgabe unentgeltlich und solange überlassen bleibt, als sie (in ihrer heutigen oder in einer modifizierten Form) im Besitz des Rathauses bleibt.

Anhang 4

Museumsgut der Korporation Zug

- 1 silberner Becher (im alten Museumsbestand)
- 141 Glasscheiben (Rückkauf aus England)
- Siegelsammlung:
- Gesamtbestand ca. 20 000 Stück
- Geschlossene Sammlung 8 000 Stück

